

BGer 5A_309/2024 vom 17. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_309_2024

FR: TF 5A_309/2024 du 17 mai 2024

IT: TF 5A_309/2024 del 17 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich mit keinem Wort zur Kernerwägung des angefochtenen Entscheides, wonach der Rückzug eines Rechtsmittels verbindlich und unwiderruflich sei, was dessen materielle Behandlung und den weiteren Rechtsmittelzug ausschliesse. Vielmehr macht sie sinngemäss geltend, dass keine Gefährdung vorliege, dass man ihr gegenüber respektlos sei und dass sie sich in der Klinik erholen möchte statt zwangsisoliert zu sein. All dies geht am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.